

Wohnungsgeberbestätigung
zur Vorlage bei der Meldebehörde
(§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG))

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG
Mitwirkung des Wohnungsgebers
Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber:
Familiennamen/Vorname oder
Bezeichnung bei einer juristischen Person: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer und/oder Mailadresse _____

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung **oder**

Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung. Name und Anschrift des Eigentümers:

Familiennamen/Vorname oder
Bezeichnung bei einer juristischen Person: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Anschrift der Wohnung in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird:

Straße, Hausnummer: _____

Zusatzangaben (Wohnungsnr./Stockwerk) _____

PLZ, Ort: _____

Tag des tatsächlichen **Einzugs**: _____ **oder** Tag des tatsächlichen **Auszugs**: _____
(nicht Mietbeginn) (nicht Mietende)

Eigennutzung durch den Eigentümer

Folgende **Person/Personen** ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familiennamen, Vorname	Familiennamen, Vorname
Familiennamen, Vorname	Familiennamen, Vorname
Familiennamen, Vorname	Familiennamen, Vorname
Familiennamen, Vorname	Familiennamen, Vorname

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Ein- bzw. Auszug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungseigentümer oder beauftragte (juristische) Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist (Anmeldung einer Scheinwohnung).

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu **50.000 Euro** geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu **1.000 Euro** geahndet werden.

Datum _____

Unterschrift des Wohnungseigentümers oder der vom Eigentümer beauftragten (juristischen) Person